

Satzung

**Kleingartenverein
Sachsenburg I e.V. Borna**

04552 Borna

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Kleingartenverein führt den Namen:

Kleingartenverein sSachsenburg l%e.V.

- nachstehend Verein genannt -

und hat seinen Sitz in 04552 Borna.

Der Verein unterhält keine Geschäftsstelle.

Die Kontaktanschrift ist immer die des Vorsitzenden oder ein von ihm benanntes vertretungsberechtigtes Vorstandmitglieds.

Er ist ein gemeinnütziger Verein für Kleingärtner, Gartenfreunde und fördernde Mitglieder und ist im Vereinsregister Leipzig unter der Nr. VR 10107 eingetragen.

Der Verein ist mit vollem Stimmrecht im

Regionalverband der Kleingärtner e.V. der Gebiete
Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen

-nachstehend sRegionalverband der Kleingärtner%a.V. genannt -

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner, Gartenfreunde und fördernder Mitglieder.

Er ist konfessionell, parteipolitisch neutral und unabhängig.

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes sSteuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung%und des Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes(BKleingG).

Der Zweck ist:

- a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und zur Erziehung der Naturverbundenheit dienen.
- b) Förderung des Umwelt-und Landschaftsschutzes, insbesondere die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
- c) Förderung des kulturellen Lebens in der Kommune.
- d) Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- e) Die Dauerkleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und ist nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu fördern und zu planen.

- f) Es können Fachvorträge und Beratungen durchgeführt werden, die die Mitglieder und interessierte Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen und kleingärtnerische Freizeitgestaltung anregen.
- g) Besonders ist zu beachten, dass das naturgemäße Kleingärtnern, der Umweltschutz, die Pflanzen- und Tierkunde, die Erhaltung und Pflege der Dauerkleingartenanlage, Erholung und Entspannung im Kleingarten und die Landschaftspflege in den Vordergrund stehen.
- h) Es können Wettbewerbe unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchgeführt werden.

Der Satzungszweck wird in Abstimmung mit den Ziel- und Aufgabenstellung des Regionalverbandes der Kleingärtner e.V. verwirklicht.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke vergeben werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand darf also nach der gesetzlichen Lage keine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Ihm steht allerdings gem. § 670 BGB eine Aufwandsentschädigung im Sinne der Erstattung von Auslagen zu, die er in Ausübung seiner Tätigkeit hatte.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Tätigkeiten müssen mit dem letzten Tag des laufenden Kalenderjahres prüfbar abgerechnet werden.

§ 4

Die Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

Alle Tätigkeiten für den Verein werden selbstlos und satzungsgemäß im Sinne der Mitglieder durchgeführt.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung und Beschlüssen oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegende Interessen des Vereins geschädigt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (Parzellenmitgliedschaft).
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme der Mitgliedschaft hat entsprechend dem Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Zustimmung bzw. die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, der Zahlung der Aufnahmegebühr, des ersten Mitgliedsbeitrages, und evtl. sonstiger finanzieller Verpflichtung.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsnachweis, die Satzung, Kleingartenordnung, und die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins ausgehändigt.

Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft müssen gleichzeitig die Beschlüsse, Ordnungen und Festlegungen der Organe des Vereins anerkannt werden.

Mit der Aufnahme zur Mitgliedschaft ist die Satzung des sRegionalverbandes der Kleingärtner%a.V. und die Beschlüsse sowie Festlegung seiner Organe anzuerkennen.

Beschlüsse, Ordnungen und Festlegung des Vereins und der sRegionalverbandes der Kleingärtner%a.V. werden auf Verlangen vom Vorstand zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, teilbar und nicht vererbbar.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn schwerwiegende Vergehen gegen die Beschlüsse der Gesamtorganisation festgestellt worden sind;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Ableben;

- durch Auflösung des Vereins

§ 8

Der Austritt aus dem Verein

Der Austritt muss spätestens bis zum 30. Juni zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mit dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Austrittsdatum gegenüber dem Verein.

Beim Austritt aus dem Verein sind alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

Unterlagen wie z.B. Unterpachtvertrag, Kleingartenordnung, Beitrags- und Gebührenordnung u. andere vom Verein gehörende Sachen sind dem Vorstand auszuhändigen.

§ 9

Der Ausschluss aus dem Verein

Durch Beschluss des Vorstandes, kann bei groben Verstößen gegen den Verein und dessen Beschlüsse ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss beinhaltet auch die Beräumung der Pachtfläche vom persönlichen Eigentum in einer Frist von innerhalb von 6 Monaten (fristgemäße Kündigung) ab Ausschlussdatum.

Über eine fristlose Kündigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Ausschluss eines Mitgliedes sind u.a.:

- wenn schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung, Mitglieder- oder Vorstandsbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt.
- wenn durch schuldhaftes Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins und des Regionalverbandes in grober Weise geschädigt werden;
- wenn das Mitglied sich schuldhaft, gewissenlos und beleidigend gegenüber anderen Mitgliedern und dem Vorstand verhält;
- wenn das Mitglied mehr als drei Monate im Zahlungsrückstand ist und trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
- wenn das Mitglied seine Rechte und Pflichten oder die Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt;
- wenn das Mitglied bauliche Veränderungen im Kleingarten jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt;

2. Das auszuschließende Mitglied kann dazu innerhalb von drei Wochen vorher schriftlich zu einer Aussprache eingeladen werden.

Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.

Die Begründung ist innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt §8 Abs.2. und 3. sinngemäß. Im Ausschlussverfahren ruht die Mitgliedschaft.

Äußert sich das betroffene Mitglied im Ausschlussverfahren trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (per eingeschriebenen Brief mit Rückschein) nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Weg zu den zuständigen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

4. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 150 km vom Sitz des Vereins verlegt.
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

5. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch dann wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannt Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

6. Die entstandenen Unkosten im Ausschlussverfahren werden dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§10

Die Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Organen gefassten Beschlüsse und Anordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte an den Verbandstagen der Regionalverbandes%a.V. die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

Die Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, bei begründeten Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, pro Kleingartenparzelle mit einer Stimme, das aktive Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

§11

Die Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Anliegen der Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und Kleingartenordnung des Vereins und des sRegionalverbandes der Kleingärtner%a.V. zu beachten und danach zu handeln.

Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet:

1. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen termingemäß zu erfüllen und alle satzungsgemäßen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen.

2. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden die von der Mitgliederversammlung beschlossene Säumniszuschläge erhoben.

3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung von Ersatzkräften ist möglich und muss vom Vorstand bestätigt werden.

4. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist von der Mitgliederversammlung ein beschlossener finanzieller Ersatzbetrag zu entrichten.

5. Vor jeder beabsichtigten Baumaßnahme oder Veränderung der Bausubstanz, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen.

Mit der Baumaßnahme ist erst zu beginnen, wenn schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt.

6. Wohnungswechsel oder Veränderung der Anschrift ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

7. Hat das Mitglied die Nutzung des Kleingartens eingestellt, oder sich mindestens ein Jahr nicht gemeldet, so ist der Vorstand berechtigt, den Kleingarten zu betreten und die Kleingartenlaube zu öffnen. Die persönlichen Gegenstände sind zu sichern und zu protokollieren. Danach kann der Kleingarten weiter unterverpachtet werden.

§12

Die finanziellen Pflichten

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich ohne Aufforderung in voller Höhe bis zum 4. April des laufenden Jahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und ist unabhängig vom Beitritts- oder Kündigungsdatum.

Er ist Kleingartenparzellen gebunden, nicht teilbar, nicht übertragbar und unabhängig vom Beitrittsdatum bzw. Beendigung der Mitgliedschaft.

Eine Ausnahmeregelung ist bei einer Zweitbewirtschaftung einer Kleingartenparzelle möglich.

Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag an den sRegionalverband der Kleingärtner%a.V.

abzuführen, solange wie der Verein Mitglied im sRegionalverband der Kleingärtner ist.

Eine Beitragsänderung des sRegionalverbandes der Kleingärtner%a.V. wird von dessen Verbandstag oder der Gesamtvorstandssitzung beschlossen und ist für jedes Mitglied bindend.

Bei Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Mitgliedern die keine Kleingartenparzelle bewirtschaften, kann ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bzw. ein Mitgliedsfreibetrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§13

Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

Die Mitgliederversammlung kann zweckgebundene Umlagen, die notwendige Reparaturgemeinschaftsgebundene Neuaufbau- und Verschönerungsarbeiten beinhalten, beschließen.

Den finanziellen Ersatzbetrag für jährlich nicht geleistete Pflichtstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

§14

Ehrung der Mitglieder

Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden mit entsprechender Begründung vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder und nicht Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

Ehrung durch den Regionalverband der Kleingärtner e.V. richten sich nach dessen Ehrenordnung und sind mit schriftlichem Antrag möglich.

§15

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Die zeitweiligen Kommissionen

§16

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Sie hat in den ersten 5 Monaten des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung beinhalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich mit entsprechender Begründung, beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in Abwesenheit seinem Stellvertreter und in dessen Abwesenheit einen anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann über einen Versammlungsleiter abstimmen.

Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung während einer Mitgliederversammlung beinhalten, werden für die darauf folgende Mitgliederversammlung entgegengenommen. Jede termin- und satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über alle Versammlungen sind Protokolle oder Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder den Versammlungsführenden und dem Protokollführer abzuzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind ortsüblich (Schaukasten) den Mitgliedern bekannt zu geben.

Vertreter des Regionalverbandes und des Landesverbandes der Kleingärtner e.V. sind berechtigt an jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung teilzunehmen.

Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Diese sind nicht stimmberechtigt.

§17

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über den:

- a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht,
- b) den finanziellen Haushaltsplan,
- c) die Veränderung des Mitgliedsbeitrages, Umlagen und Vermögensentscheidungen,
- d) den Inhalt und Inkrafttreten von Ordnungen und Richtlinien,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Berufung von Arbeitsgruppen und deren Leitern,
- g) Annahme und Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden,
- h) Auflösung des Vereins entsprechend § 41 BGB,

- i) Liquidatoren laut der §§ 47 und 48 BGB,
- j) den Austritt aus dem Regionalverband der Kleingärtner e.V., wenn es $\frac{3}{4}$ der Mitglieder wünschen,
- k) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich,
- l) Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Regionalverband, dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister, dem Finanzamt und dem Landratsamt bekannt zu geben.

Über gefasste Beschlüsse werden die Mitglieder zusätzlich ortsüblich (Schaukasten) informiert.

§18

Vereinswahlen

Bei Wahlen gilt folgendes:

Bei Wahlen kann ein zeitweiliger Wahlausschuss oder Wahlleiter bestimmt werden, der die Wahl leitet.

Der Wahlausschuss bzw. Wahlleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Zur Wahl dürfen sich nur Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins stellen.

Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Vereinsamt gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Mitglied für ein Vereinsamt, ist gewählt, wenn mindestens 51,0% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Wahl- und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Es wird offen mit Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens 51,0% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über die Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen.

Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden und evtl. Wahlleiter zu unterzeichnen.

Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes sind unverzüglich dem Amtsgericht zur Ein- bzw. Austragung im Vereinsregister, Finanzamt und Landratsamt bekannt zu geben.

§19

Die Legislaturperiode

Die Wahl des Vorstandes, Revisoren, Leiter der Arbeitsgruppen und evtl. zeitweiligen Kommissionen erfolgt gemäß der Mitgliederversammlung laut § 18.

Die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, Leiter der Arbeitsgruppen und evtl. zeitweiligen Kommissionen erfolgt innerhalb von 5 Jahren.

Der Vorstand, die Revisoren, den Leitern der Arbeitsgruppen und evtl. zeitweiligen Kommissionen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§20

Der Vorstand

Aus bis zu fünf Mitgliedern besteht der vertretungsberechtigte Vorstand:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Fachberater

Die unter §20 a bis e aufgeführte Vorstandsmitglieder ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Funktionsverbindungen sind außer der Funktion des Vorsitzenden möglich.

Der Vorstand kann dritte Personen gem. § 30 BGB mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren.

Über deren Stimmberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

In den Vorstand können Ehrenmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder andern für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die steuer- bzw .abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg und nachgewiesener Fahrtkosten bleiben davon unberührt.

§21

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch in der Regel monatlich einmal. Außer den im §20 aufgeführten Aufgaben hat der Vorstand noch folgende Aufgaben zu erfüllen.

- Entgegennahme und Bearbeitung aller Anträge der Mitglieder,
 - Durchsetzung sämtlicher Beschlüsse, die durch die Vereinsorgane und dem Regionalverband der Kleingärtner e.V. gefasst worden sind,
 - Erstellung der Berichte zur Rechenschaftslegung,
 - Ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse im Rahmen des jährlichen Finanzplanes
 - Führung der Kassenbücher und Kassengeschäfte
 - Erstellung von Protokollen und Niederschriften, die die gesamte Vereinstätigkeit betreffen,
 - Vorlegen aller Unterlagen, die durch die Revisoren zur Einsichtnahme verlangt werden.
 - Über alle Sitzungen und Zusammenkünfte ist ein Protokoll oder Niederschrift zu fertigen.
- Auf Antrag des Regionalverbandes ist mit dem Vorstand eine Aussprache durchzuführen, die nur den beabsichtigten Austritt beinhaltet.

§22

Die Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden bis zu 2 Revisoren gewählt.
Weitere Hinzuziehungen von Fachleuten ist möglich.
Mitglieder der Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Die Mitglieder der Revisoren unterliegen nicht der Weisung des Vorstandes.
Ihnen obliegen die Vereins- und Kassenprüfungen.
Diese Prüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.
Die Revisoren sind berechtigt, unangemeldete zwischenzeitliche Prüfungen vorzunehmen.
Über alle Prüfungen fertigen die Revisoren einen Bericht, der dem Vorstand zur Kenntnisnahme und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§23

Datenschutz/Internetnutzung

1. Mit dem Beitritt zum Verein und der erklärten Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein die erforderlichen personengebundenen Daten auf. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke und Mitgliederverwaltung verwendet werden und werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff und Nutzung Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse hat.

3. Aufgrund der Mitgliedschaft im sRegionalverband der Kleingärtner%a.V. ist der Verband verpflichtet personengebundene Daten für den Erhalt der Verbandszeitung, Schulungs-Veranstaltungsbesuch u.ä. bekannt zu geben.

4. Der Verein macht in Mitgliederinteresse besondere Ereignisse des Vereinslebens der Öffentlichkeit(Zeitung, vereinseigene Homepage usw.) bekannt. Die Mitglieder können jederzeit der Veröffentlichung einzelne bzw. in den gesamten oder bestimmten Veröffentlichungsvorgängen widersprechen.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte, kann auf Verlangen des Vorstandes gegen die schriftliche Versicherung,dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.

6. Beim Austritt aus dem Verein werden bekannte persönliche Daten aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Finanzunterlagen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Daten die aus der Mitgliedschaft ergeben werden archiviert.

Schlussbestimmungen

§24

Änderung des Vereinszweckes

Bei der Änderung des Vereinszweckes ist zwingend nach dem § 33 Abs.1 des BGB zu verfahren.

§25

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gilt § 17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die weitere Beschlüsse nicht fasst.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff des BGB.

Bei Ermangelung dieser wird Rechtsbeistand angefordert.

Bei der Auflösung des Vereins, sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vermögen, nach vorheriger Ablösung der Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den sRegionalverband der Kleingärtner%a.V., in dem der Verein gemäß §1 Mitglied ist oder in Ermangelung dessen an einem solchen der gemeinnützige Zwecke verfolgt, über.

Das ausgebrachte Vermögen darf vom Empfänger nur und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ~~Steuerbegünstigte Zwecke~~ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach §2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§26

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§27

Satzungsänderung

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung nur berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom zuständigen Amtsgericht verlangt werden oder wenn durch Gesetzesänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bzw. Landratsamt andere Eintragungen erforderlich sind. Der Inhalt der Satzung darf dabei nicht sinnenstellt werden.

Diesbezügliche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§28

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Borna, 15.03.2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

| | | | |
|-----|----------------------------|-------|---|
| § 1 | Name und Sitz | Seite | 1 |
| § 2 | Zweck und Gemeinnützigkeit | Seite | 1 |
| § 3 | Das Geschäftsjahr | Seite | 2 |
| § 4 | Vereinsämter | Seite | 2 |

Die Mitgliedschaft

| | | | |
|------|------------------------------------------------|-------|----|
| § 5 | Die Mitglieder | Seite | 3 |
| § 6 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite | 3 |
| § 7 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite | 3 |
| § 8 | Der Austritt aus dem Verein | Seite | 4 |
| § 9 | Der Ausschluss aus dem Verein | Seite | 5 |
| § 10 | Die Rechte der Mitglieder | Seite | 5 |
| § 11 | Die Pflichten der Mitglieder | Seite | 6 |
| § 12 | Die finanziellen Pflichten | Seite | 6 |
| § 13 | Umlagen und Gemeinschaftsleistungen | Seite | 7 |
| § 14 | Ehrungen der Mitglieder | Seite | 7 |
| § 15 | Die Organe des Vereins | Seite | 7 |
| § 16 | Die Mitgliederversammlung | Seite | 8 |
| § 17 | Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | Seite | 8 |
| § 18 | Vereinswahl | Seite | 9 |
| § 19 | Die Legislaturperiode | Seite | 10 |
| § 20 | Der Vorstand | Seite | 10 |
| § 21 | Aufgaben des Vorstandes | Seite | 11 |
| § 22 | Die Revision | Seite | 11 |
| § 23 | Datenschutz/ Internet | Seite | 11 |

Schlussbestimmungen

| | | | |
|------|-----------------------------|-------|----|
| § 24 | Änderung des Vereinszweckes | Seite | 12 |
| § 25 | Auflösung des Vereins | Seite | 12 |
| § 26 | Sprachliche Gleichstellung | Seite | 13 |
| § 27 | Satzungsänderung | Seite | 13 |
| § 28 | Inkrafttreten | Seite | 13 |